

Maßnahmen zur Sicherstellung des Parlaments- und Dienstbetriebes in der Bremischen Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

vom 7. Oktober 2020, aktualisiert am 09. Februar 2021

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten gemäß Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft und § 15 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 07.10.2020 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht werden folgende die allgemeine Hausordnung ergänzende

Anordnungen und Dienstanweisung

getroffen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in einem dem Hausrecht des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstehenden Gebäude, Gebäudeteil gemäß § 1 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft (zur besseren Lesbarkeit im folgenden Landtagsgebäude genannt) aufhalten.

§ 2 Zugang zu den Landtagsgebäuden

(1) Von allen Personen, mit Ausnahme der Mitarbeitenden, die die Landtagsgebäude betreten, wird eine schriftliche Selbsteinschätzung eingeholt, die eine Risikobeurteilung und ggf. Infektionskettenverfolgung durch das Gesundheitsamt ermöglicht. Dies gilt mit Ausnahme der Teilnahme an den Plenarsitzungen auch für die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft. Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Person gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

(2) Mit der Selbsteinschätzung werden folgende Daten erfasst: Name und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), Uhrzeit und Sitzungsraum sowie

Hinweise, ob in den letzten 14 Tagen ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, ob in den letzten 14 Tagen ein wesentlicher persönlicher Kontakt zu einer nachweislich mit Corona infizierten Person bestand und ob Anzeichen einer Corona-Infektion vorliegen. Die Erfassung von Kontaktdaten der Abgeordneten ist nicht notwendig.

(3) Die Selbsteinschätzungen werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und nach einer dreiwöchigen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

(4) Wird in der Selbsteinschätzung ein Kreuz bei „Ja“ gesetzt oder wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zugang zu den Landtagsgebäuden verwehrt. Gleiches gilt für Personen die erkennbar die typischen SARS-CoV-2 - Symptome (Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber) aufweisen.

§ 3 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Ab dem Betreten der Landtagsgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung medizinischer Masken (also sogenannter OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Die Bürgerschaftskanzlei stellt FFP2-Masken für Abgeordnete, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen kostenlos zur Verfügung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für alle Räume, einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungssäle und Besprechungsräume, sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen der Gebäude. Davon ausgenommen sind Raucherbereiche und Freiflächen wie Innenhöfe.

(2) In den Sitzungssälen, einschließlich des Plenarsaals, und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird oder geeignete Hygieneabtrennungen zu anderen Plätzen vorhanden sind. Die Rednerinnen und Redner im Plenarsaal dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen.

(3) In den Restaurationsbereichen sowie in Pausen- und Sozialräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch abgenommen werden.

(4) In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Hygieneabtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

(5) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit

- und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder
- sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

(6) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Personen, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Aus dem ärztlichen Attest muss sich ergeben, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich verschlechtert. Das ärztliche Attest ist auf Verlangen vorzulegen. Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsvisier, wie es im medizinischen Bereich eingesetzt wird, das Mund und Nase bedeckt (sogenanntes Face-Shield), zu tragen. Die Bürgerschaftskanzlei stellt für die betroffenen Personen Gesichtsvisiere zur Verfügung.

(7) Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird der Einlass verweigert, soweit sie nicht von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

§ 4 Verhalten in den Gebäuden

(1) Soweit möglich, ist in jeder Situation ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch einzuhalten. Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben zwingend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen (z.B. geeignete Hygieneabtrennungen) den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

(2) Die Aufzugsanlagen dürfen jeweils nur von maximal 2 Personen genutzt werden, wobei körperlich beeinträchtigen Personen Vorrang einzuräumen ist.

§ 5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum erheblich höher, als eine Übertragung im Freien. Dies resultiert daraus, dass sich Aerosolpartikel in geschlossenen Räumen – abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft“ stehenbleiben und von anderen Personen eingeatmet werden können. In Anbetracht aktuell deutlich steigender Infektionszahlen sind deshalb - insbesondere in geschlossenen Räumen in denen sich eine Vielzahl von Personen aufhalten - neben dem allgemeinen Abstandsgebot weitere Maßnahmen erforderlich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren. Dazu gehört auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, durch die andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, geschützt werden. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen dient daher vorrangig dem Infektions- bzw. Gesundheitsschutz der Personen die sich in der Bürgerschaft aufhalten und damit dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlamentsbetriebs. Dabei gilt es zu beachten, dass sich regelmäßig im Rahmen von Plenar-, Ausschuss- und Deputationssitzungen eine Vielzahl von Personen in den Landtagsgebäuden aufhalten und insbesondere im Bewegungs- und Begegnungsverkehr in den

Sitzungsräumen und Verkehrsflächen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Diese Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Dem trägt die Befristung dieser Anordnungen Rechnung.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist es erforderlich, die Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Die Wintermonate begünstigen eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens, das nach wie vor auf einem hohen Niveau liegt. Hinzu kommt, dass eine Ausbreitung von SARS-Cov2-Virus-Mutationen zu befürchten ist. Die Gesundheitsbehörden sind auch weiterhin mit der Kontaktnachverfolgung stark ausgelastet und die derzeit zur Verfügung stehenden Impfkapazitäten reichen nicht aus, die Infektionsdynamik hinreichend zu dämpfen.

Vor diesem Hintergrund ist auch auf der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19.01.2021 eine erneute Verlängerung und Verschärfung der bereits bundesweit geltenden Corona-Schutzmaßnahmen beschlossen worden. Die bisher beschlossenen Maßnahmen hat das Land Bremen in seine Dreiundzwanzigste Coronaverordnung vom 08.01.2021 aufgenommen. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass die bis zum 14.02.2021 geltenden Vorschriften weiterhin verlängert werden. Insofern ist auch eine Verlängerung der für die Parlamentsgebäude geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen bis zum 30.04.2021 zum Zwecke der Infektionsprävention dringend geboten. Des Weiteren wurde eine Verschärfung bezüglich der zulässigen Mund-Nasen-Bedeckungen aufgenommen. Zulässig sind nun ausschließlich OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2, die eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken aufweisen. Diese Bestimmung lehnt sich an die auf der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19.01.2021 beschlossene Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften an.

Auch in Bremen sind mittlerweile die sich schneller ausbreitenden Mutationen des Coronavirus nachgewiesen worden. Die Dynamik der Verbreitung der Varianten in einigen Staaten ist besorgniserregend. Um einen stärkeren Infektionsschutz zu gewährleisten, sind verschärfte Anforderungen an ärztliche Atteste, die von der

Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung befreien, ergänzend hinzugekommen. Zudem ist der betroffenen Personenkreis nunmehr verpflichtet, ein Gesichtsvisionier (sogenanntes Face-Shield) zu tragen.

§ 6 Sonstiges

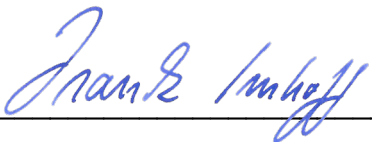
(1) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnungen verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(2) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch aus den Landtagsgebäuden verwiesen und sofern erforderlich ein Hausverbot verhängt werden.

§ 7 In- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 10.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Bremen, den 9. Februar 2021



Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Frank Imhoff